

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung
— Drucksache 7/2569 —**

**zu dem von den Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
Dr. Jenninger, Köster, Frau Dr. Neumeister, Dr. Hammans, Frau
Schleicher, Braun und der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der
Bundesärzteordnung
— Drucksache 7/2373 —**

A. Problem

Mit den Gesetzentwürfen sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich aus der durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) vorgeschriebenen praktischen Ausbildung in Krankenanstalten während des Studiums für die Studierenden ergeben, die im Jahre 1970 oder Sommersemester 1971 das Medizinstudium aufgenommen haben.

B. Lösung

Die Studierenden der Medizin, die im Jahre 1970 und im Sommersemester 1971 das Medizinstudium aufgenommen haben, schließen ihre ärztliche Ausbildung nach altem Recht, das heißt mit einer einjährigen Medizinalassistentenzeit ab, die an die nach einem mindestens elfsemestrigen Medizinstudium abzulegende ärztliche Prüfung anschließt. Für diese Studierenden entfällt die acht- bzw. zwölfmonatige praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums. Diese Ausbildung soll vielmehr erstmals am 1. Oktober 1976, und zwar für diejenigen Studierenden anlaufen, die auch ihre übrige klinische Ausbil-

derung bereits nach der Approbationsordnung für Ärzte durchlaufen haben und auch die ärztliche Prüfung nach neuem Recht ablegen. Die rechtliche Grundlage hierfür soll durch die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung in der Bundesärzteordnung geschaffen werden, Einzelheiten der neuen Übergangsregelungen sollen in der Rechtsverordnung nach § 4 der Bundesärzteordnung geregelt werden.

— einstimmig —

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Jenninger, Köster, Frau Dr. Neumeister, Dr. Hammans, Frau Schleicher, Braun und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/2373 — will das gleiche Ziel über eine Änderung der Übergangsregelungen des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1509) erreichen. Dem Entwurf der Koalitionsfraktionen wurde mehrheitlich allein aus rechtssystematischen Gründen der Vorzug gegeben.

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 7/2373, wurde am 11. Juli eingebracht, der Entwurf der Koalitionsfraktionen, Drucksache 7/2569, am 25. September 1974. Beide Entwürfe wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 122. Sitzung am 10. Oktober 1974 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß beriet beide Entwürfe in seiner 37. Sitzung am 16. Oktober 1974 abschließend.

Zu Beginn seiner Beratung stellte der Ausschuß fest, daß beide Gesetzentwürfe im wesentlichen dasselbe Ziel verfolgen: Die Schwierigkeiten auszuräumen, die sich aus der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) — im folgenden BAO — für Studierende ergeben werden, die im Jahre 1970 und im SS 1971 mit der ärztlichen Ausbildung begonnen haben. Nach übereinstimmender Auffassung im Ausschuß ist einmal abzusehen, daß die für die praktische Ausbildung der Medizinstudenten im letzten Jahr des Studiums vorgesehenen Lehrkrankenhäuser bis zum 1. August 1975 noch nicht hinreichend auf diese Ausbildung vorbereitet sein werden, und daß bis dahin wahrscheinlich nicht einmal eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen vorhanden sein wird. Zum anderen kann nach Meinung des Ausschusses nicht verkannt werden, daß die Übergangsregelungen der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) — im folgenden AAppO — für die genannten Gruppen von Studenten eine Härte bedeuten. Die Studierenden erhalten nämlich eine weitgehend nach der alten Bestallungsordnung für Ärzte — im folgenden BestO Ärzte — gestaltete klinische Ausbildung, an die sich dann eine acht- bzw. zwölfmonatige praktische Ausbildung in Krankenanstalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BAO — also nach neuem Recht — anschließen würde, während dem darauf folgenden Examen wieder die BestO Ärzte zugrunde liegen wird. Diese Regelung würde vor allem deshalb zu Schwierigkeiten bei der Examensvorbereitung führen, weil sich die praktische Ausbildung nicht auf alle Fachgebiete erstreckt, die nach der BestO Ärzte geprüft werden. Außerdem würden viele der betroffenen Studenten dadurch zusätzlich finanziell belastet, daß sie neben der Wohnung am Hochschulort eine Wohnung am Ort des Lehrkrankenhauses mieten müßten.

Wenn sich der Ausschuß mehrheitlich dafür aussprach, die Beratung auf der Grundlage des Entwurfs der Koalition durchzuführen, waren dafür lediglich rechtssystematische Gründe ausschlaggebend. Der Entwurf der CDU/CSU stellt ab auf eine Änderung des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (BGBl. I

S. 1509). Artikel 2 des Änderungsgesetzes betrifft jedoch ausschließlich Ausbildungen, die vor dem 1. Januar 1970, also unter der Geltung des alten Rechts, begonnen wurden. Nach Auffassung der Vertreter der Koalition müßte nun eine Beeinträchtigung der Transparenz des Änderungsgesetzes befürchtet werden, wenn Studenten, die nach dem 1. Januar 1970 das Studium der Medizin aufgenommen haben, in Regelungen des Änderungsgesetzes einbezogen würden. Diese Gefahr vermeidet der Entwurf der Koalitionsfraktionen, der das gemeinsame Anliegen über eine Ergänzung der BAO selbst realisieren will. Eine entsprechende Regelung in der BAO stellt sicher, daß der Student, der nach dem 1. Januar 1970 sein Medizinstudium begonnen hat, die seine Ausbildung betreffenden Regelungen in der BAO und der AAppO findet.

Zur Verdeutlichung sei noch einmal hervorgehoben, daß sich die vorgesehene Regelung ausschließlich auf Studenten bezieht, die im Jahre 1970 und im Sommersemester 1971 das Studium aufgenommen haben. Der Ausschuß geht davon aus, daß bis zum 1. August 1976 die Vorbereitungen der Lehrkrankenhäuser für die praktische Ausbildung abgeschlossen sein werden. Auf Studienanfänger des Wintersemesters 1971/72 und später brauchte die Änderung deshalb nicht ausgedehnt zu werden, zumal diese Studenten ihre ärztliche Prüfung auch erstmalig nach der AAppO ablegen werden.

Einer Anregung der Bundesregierung folgend, beschloß der Ausschuß außerdem, den in Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagenen § 14 a um einen Absatz 3 zu ergänzen. Die ergänzende Vorschrift soll sicherstellen, daß die mit den vorliegenden Entwürfen angestrebte Regelung von den betroffenen Studenten zeitlich nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird und daß nicht über Jahre hinaus mehrere Ausbildungsgänge zur Verfügung gehalten werden müssen. Die neue Übergangsregelung soll vielmehr für die Studenten gelten, die ihre ärztliche Ausbildung oder einzelne Abschnitte dieser Ausbildung innerhalb einer bestimmten Zeit abschließen. Der Ausschuß legt jedoch größten Wert darauf, daß der Verordnungsgeber bei der Festlegung des Zeitpunktes gemäß § 14 a Abs. 3 großzügig verfährt. Er hält es insgesamt für erforderlich, daß der Festlegung des befristenden Zeitpunktes eine besonders sorgfältige Prüfung vorausgeht.

Schließlich sprach sich der Ausschuß für eine textliche Anpassung in § 3 Abs. 1 Satz 2 der BAO vom 4. Februar 1970 aus — Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs in der Ausschußfassung —.

Die aus der Anlage ersichtliche Fassung des Entwurfs billigte der Ausschuß insgesamt einstimmig.

Bonn, den 16. Oktober 1974

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2569 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2373 — durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Oktober 1974

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Vorsitzender	Berichterstatler

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „eine in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik“.

2. Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Antragsteller, die das Studium der Medizin im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 aufgenommen haben, weisen anstelle eines mindestens sechsjährigen Hochschulstudiums der Medizin (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens elf Semestern und die Ableistung einer nach der ärztlichen Prüfung durchzuführenden einjährigen Medizinalassistentenzeit nach.

(2) Die erforderlichen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 1 genannten Personen sind im übrigen in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 4 kann auch vorgesehen werden, daß Antragsteller, die vor dem Jahre 1970, im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 das Studium der Medizin aufgenommen haben, eine ärztliche Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 nachzuweisen haben, wenn sie die ärztliche Ausbildung oder einzelne Abschnitte dieser Ausbildung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.